

# **Vertragsbedingungen TB**

## **1. Allgemeines**

Ein Werkvertrag mit dem TB für Biologie Mag. Mertz gilt als abgeschlossen, wenn die einem Anbot samt Leistungsübersicht beiliegende

**Auftragsbestätigung** unter Kenntnisnahme und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in zweifacher Weise von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausschließlich der Schriftform.

## **2. Gebühren**

Die Abrechnung der Leistungen werden entsprechend der jeweils gültigen Verordnung der Bundesingenieurkammer, Gebührenordnung, durchgeführt. Daraus ergibt sich eine Verrechnung nach dem Zeitaufwand. Die aktuelle Preisliste ist im Anbot innerhalb der Kalkulationsbedingungen angeführt. Sämtliche Preisangaben sind ohne Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Honoraränderungen bis zu 10% gelten vom Besteller als akzeptiert; sollten die Preisänderungen höher sein, können beide Vertragsteile binnen acht Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe vom Vertrag zurücktreten. Es besteht seitens des Auftragnehmers Warnpflicht. Gebühren für Nebenkosten (Zeitversäumnis) können nach den Honorarrichtlinien entsprechen der GebaS von 1975, BGBl. 136/75 für Sachverständige oder nach Absprache verrechnet werden.

## **3. Gutachten**

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitung von Gutachten unter objektiv wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Für die tatsächliche Bewertung des Projektes hinsichtlich Durchführbarkeit ist ausschließlich die dafür zuständige Behörde verantwortlich. Deren Entscheidung entzieht sich der Verantwortlichkeit meines Büros. Ein Vertrag mit einem Privatgutachter entspricht einem Werksvertrag, die Leistungen sind Zug um Zug zu erbringen. In der Praxis bedeutet dies, dass das Honorar für ein Gutachten ebenfalls Zug um Zug, also laufend gemäß vereinbarter àconto-Zahlungen entrichtet werden muss.

## **4. Auftragsumfang und Liefertermin**

Der Auftrag umfasst die in der Auftragsbestätigung unter „Vereinbarten Leistungen“ dargestellten Arbeiten. Nach Erledigung dieser Leistungen gilt der Auftrag als abgeschlossen und der Vertrag damit als erfüllt, die zu leistende Zahlung damit fällig.

Ebenso wird in der Auftragsbestätigung ein voraussichtlicher Liefertermin vereinbart, der aber zu einem angemessenen Zeitraum überzogen werden kann. Dies deswegen, weil durch die Arbeit in und mit der Natur unvorhersehbare Verzögerungen auftreten können, die unbeeinflussbar sind. Der Vertragspartner ist unverzüglich zu informieren.

Die Nichteinhaltung bzw. Überschreitung der Liefertermine berechtigt den Auftraggeber jedoch nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten die Lieferung nicht erfolgt. Mein Büro ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung des Gutachtens oder der Lieferung des gegenständlichen Produktes durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen unmöglich wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten werden von Auftraggeber vergütet.

## **5. Haftung**

Aus dem zwischen dem Besteller des Gutachtens und dem Sachverständigen begründeten Rechtsverhältnis (Werkvertrag) entstehen Haftungsansprüche grundsätzlich nur zwischen den Vertragsteilen. Da ein Schadenersatzanspruch ein Verschulden voraussetzt, haftet der Sachverständige nicht für die objektive Richtigkeit seines Gutachtens, sondern dafür, dass er die seinem Gutachten zugrunde gelegten Feststellungen und Schlussfolgerungen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt getroffen hat, ihm also keine „Kunstfehler“ vorzuwerfen ist.

Schadenersatzverpflichtung entsteht nur dann, wenn der Sachverständige sein Gutachten entweder gegen besseres Wissen erstellt oder bei seiner Tätigkeit nicht die besondere, ihm zur Last fallende Sorgfalt angewendet hat. Die Haftung des Sachverständigen ist ausgenommen, wenn er der beim Werkvertrag geltenden Warnpflicht nachgekommen ist und der Auftraggeber dennoch auf die Ausführung besteht.

Für unentgeltliche und mündliche Ratschläge bzw. Aussagen besteht keinerlei Anspruch auf Haftung.

## **6. Gewährleistung**

Die Gewährleistung umfasst ausnahmslos die Verbesserung des Vertragsgegenstandes. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche werden ebenso wie jegliche Ansprüche für Mängelfolgen ausdrücklich ausgeschlossen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Auftraggeber ist, dass dieser sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag inklusive der Zahlungsbedingungen erfüllt hat.

Die Verpflichtung der Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, die binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges geltend gemacht werden. Der Auftraggeber kann sich auf diesen Zeitpunkt nur berufen, wenn er innerhalb von 8 Tagen die auftretenden Mängel schriftlich anzeigt. Gewährleistungsansprüche gelten nicht für Mängel an Produkten von Zulieferfirmen oder Fremdherstellern.

### **7. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Alle Gebühren und Abgaben trägt der Auftraggeber. Bei Zahlungsverzug gelten die bei Banken üblicherweise anfallenden Verzugszinsen als vereinbart.

Mein Büro ist berechtigt, nach Ablauf des ersten Monats nach Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages die Abrechnung der bis dahin anfallenden Leistungen in Rechnung zu stellen. Diese Zahlung gilt als àconto-Zahlung, der Restbetrag ist nach den o.g. Bedingungen zur Zahlung zu bringen. Bei über längere Zeiträume dauernden Projekten ist eine Rechnungslegung zu jedem Quartal möglich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

### **8. Konventionalstrafe, Abstandshonorar**

Hiermit wird bei Vertragsabschluß vereinbart, dass für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages, dem anderen eine Konventionalstrafe von 20% der gegenständlichen Vertragssumme zu entrichten ist. Bei Nicht-Verwendung von in Auftrag gegebenen Konzepten ist vom Besteller ein Abstandshonorar von 50% des üblicherweise zu zahlenden Honorars zu zahlen. Fertiggestellte Projekte sind von der Bestimmung ausgeschlossen. (Anmerkung: Konzepte sind die Vorstufen von Projekten).

### **9. Versand**

Der Versand von Gutachten, Plänen, Unterlagen usw. ergeht zu Lasten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem der Auftragsgegenstand dem ersten Transportführer übergeben wurde.

### **10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

Gerichtsstand für alle mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachverständige Gericht in Innsbruck. Es kann auch die Zuständigkeit eines anderen Gerichtsstandes in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden. Im Falle sachlicher Differenzen wird ein Sachverständigenverfahren angestrebt. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Innsbruck, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Der erteilte Auftrag gilt von Seiten des Bestellers als unwiderruflich. Bei einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages ist der Käufer verpflichtet, an uns 20% des vereinbarten Honorars zu bezahlen.